

S a t z u n g

über den Ausbau der "Mühlbachstraße" (Abweichungssatzung)

Aufgrund des § 9 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 30.06.1980 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in ihrer Sitzung am 27.05.1987 die nachstehende Satzung über den Ausbau der "Mühlbachstraße" (Abweichungssatzung) beschlossen.

§ 1

Die "Mühlbachstraße" im Bereich der Grundstücke Flur 3, Flurstück 26/1 und Flur 6, Flurstücke 132/1 und 135/2, ist fertiggestellt.

Von den Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. b der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (beiderseitige Gehwege) wurde insoweit abgewichen, als beiderseitige Gehwege nicht errichtet wurden.

§ 2

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen kommen die in § 1 genannten Gehwege in Wegfall. Der Ausbau der Gehwege wird geringerwertig festgesetzt, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 27. Mai 1987



Der Gemeindevorstand
Schmidt
(Schmidt)
Bürgermeister